

RS UVS Oberösterreich 1994/01/17 VwSen-101027/19/Fra/Ka

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.01.1994

Rechtssatz

Diskretions- und Dispositionsfähigkeit nicht ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte Verkehrssituationen bewältigt hat, die mit einem automatisierten Dahinfahren nicht bewältigt werden können. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at